OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653845/2/KH

Datum:
Linz, 23. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der A__, vertreten durch RA Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 15.09.2025, GZ: 25391787, betreffend eine Befristung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit am 15.09.2025, GZ: 25391787, mündlich verkündetem Bescheid befristete die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) die Lenkberechtigung der A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) bis 11.09.2026 und ordnete an, dass diese alle 3 Monate, gerechnet ab 09.09.2025, eine Haarprobe zum Zweck der Analyse auf EtG sowie eine Bestätigung über eine psychiatrische bzw. psychologische Gesprächstherapie im Ausmaß von 6 Stunden vorzulegen und weiters eine amtsärztliche Nachuntersuchung unter Vorlage einer Haaranalyse auf EtG durchzuführen habe.

2. In ihrer binnen offener Frist erhobenen Beschwerde vom 03.10.2025, eingelangt am selben Tag bei der belangten Behörde, brachte die Bf zusammengefasst vor, dass sie seit 2007 im Besitz einer Lenkberechtigung und zu keinem Zeitpunkt – abgesehen vom verfahrensauslösenden Vorfall – wegen eines Alkohol- oder Suchtgiftdelikts im Straßenverkehr auffällig geworden sei, ebenso seien ihre Alkoholkonsumgewohnheiten – wie der verkehrspsychologischen und der fachärztlichen Stellungnahme zu entnehmen sei – unauffällig. Eine Haaranalyse bestätigte lediglich moderaten Alkoholholkonsum, ebenso sei ein unauffälliger CDT-Wert vorgelegt worden.

Die Diagnose „chron. Alkoholkonsum (Missbrauch?)" existiere nach ICD-10 nicht und die fachärztliche Stellungnahme sei nicht schlüssig. Nach dem Akteninhalt liege weder ein schädlicher Gebrauch, noch ein auffälliges Konsumverhalten der Bf vor. Nach der Judikatur des VwGH rechtfertige nur ein gehäufter Missbrauch eine Einschränkung/Befristung der Lenkberechtigung, welcher bei der Bf nicht vorliege. Auch schließe nach der höchstgerichtlichen Judikatur Alkoholkonsum die Eignung des Betreffenden zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht in jedem Fall aus, vielmehr müssten konkrete Umstände für die Annahme vorliegen, der Betreffende sei nicht Willens oder nicht in der Lage, sein Verhalten in Bezug auf Alkoholkonsum an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen. Die Frage, ob sich der bisherige Alkoholkonsum der Bf auf ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auswirke, sei ausschließlich unter dem Aspekt der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung zu beurteilen, wobei es nach der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung darauf ankomme, ob die Ergebnisse der verkehrspsychologischen Untersuchung darauf schließen lassen, dass konkret zu befürchten sei, dass der Untersuchte wiederum in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand als Lenker eines Fahrzeuges am Straßenverkehr teilnehmen werde – eine konkrete Gefahr einer neuerlichen Trunkenheitsfahrt sei der VPU jedoch nicht zu entnehmen. Beantragt werden die Aufhebung des angefochtenen Bescheides im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung, in eventu die Vorlage der Beschwerde an das

Verwaltungsgericht, welches nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung den Bescheid ersatzlos beheben möge.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt mit Schreiben vom 13.05.2026 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Hinweis auf technische Probleme bei der Aktenvorlage und dem Hinweis vor, dass bislang keine diesbezügliche Urgenz seitens der Bf erfolgt sei.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die Bf verursachte am 06.11.2024 als Lenkerin eines PKW einen Verkehrsunfall mit Sachschaden und beging Fahrerflucht. Als Polizeibeamte sie später zu Hause aufsuchten und sie zu einem Alkomattest aufforderten, verweigerte sie diesen. In der Folge wurde der Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 06.12.2024, GZ: BHBRVERK-2024-405110/5-FOL, für 9 Monate entzogen und die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie eines amtsärztlichen Gutachtens angeordnet.

2. Eine verkehrspsychologische Stellungnahme vom 23.05.2025 stufte die Bf als bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B ein. Im Explorationsgespräch gibt die Bf an, dass sie gelegentlich beim Fortgehen am Wochenende alle zwei bis drei Wochen Alkohol konsumiert, wobei sie hier ca. 3 bis 4 Gläser Bier trinkt und dabei ab dem ersten Glas eine Wirkung verspürt. Am 06.11.2024 hat sie ausnahmsweise während der Woche Alkohol konsumiert, Anlass hierfür waren an diesem Tag von ihrem Arbeitgeber angekündigte berufliche Veränderungen, aufgrund derer sie mit Kollegen nach der Arbeit in einem Lokal ca. 3 Bier konsumiert hat.
Nach dem Ergebnis der VPU verfügte die Bf zum Untersuchungszeitpunkt über ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfunktionen, auch die Bereitschaft der Bf zur Verkehrsanpassung war ausreichend gegeben.
Betreffend die alkoholspezifischen Testuntersuchungen und die alkoholbezogene Exploration fanden sich laut der verkehrspsychologischen Stellungnahme zum Untersuchungszeitpunkt keine Hinweise auf eine erhöhte Alkoholgefährdung oder auf generelle Alkoholkonsummuster, die die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beeinträchtigen könnten und der geschilderte Alkoholkonsum erschien situativ bedingt. Ein angemessenes Problembewusstsein hinsichtlich der Gefahren von Alkohol im Straßenverkehr, insbesondere im Zusammenhang mit dem Verhalten unter Alkohol, war erkennbar. Die Rückfallgefahr war zum Untersuchungszeitpunkt aufgrund der erkennbaren Auseinandersetzung und beginnenden Internalisierung als gering einzuschätzen, weshalb auch die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung zum Untersuchungszeitpunkt, nach negativem Alkohollaborbefund, ausreichend

gegeben schien. Zusammengefasst wurde die Bf allerdings als bedingt geeignet zum Lenken eingestuft, wobei eine Befristung der Lenkberechtigung auf ein Jahr mit der Begründung empfohlen wurde, dass ansonsten keine adäquate Bereitschaft zur Verkehrsanpassung gewährleistet und die Rückfallwahrscheinlichkeit als zu hoch einzuschätzen sei. Weiters sollten regelmäßige Kontrollen der alkoholrelevanten Laborwerte sowie eine abermalige Persönlichkeitsdiagnostik in einem Jahr und vier verkehrspsychologische Kontrollgespräche zur Ich-Festigung und zur Stabilisierung der in der Nachschulung erworbenen Vorsatzbildung erfolgen.

3. Die Analyse einer am 11.06.2025 abgenommenen Haarprobe der Bf ergab einen EtG-Wert von 21 pg/mg, was für einen moderaten Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum spricht, wobei die Haare der Bf gefärbt waren, weshalb eine Verfälschung des Wertes nach unten nicht gänzlich auszuschließen war.

4. In einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme vom 04.08.2025 wird der Bf ein „chron. Alkoholkonsum (Missbrauch?)" diagnostiziert. Die Bf gab im zugrunde liegenden Gespräch an, dass sie an Wochenenden 3 Flaschen Bier konsumiert, täglich ca. 20 Zigaretten raucht und keine Drogen nimmt. Die Fachärztin für Psychiatrie hielt eine Befristung der Lenkberechtigung für 12 Monate mit EtG-Kontrollen, die Teilnahme an einer sechsstündigen Alkoholberatung sowie aufgrund des Leidensdrucks der Bf eine psychologische bzw. psychiatrische Gesprächstherapie für notwendig.

5. Ein Laborbefund vom 04.09.2025 wies einen CDT-Wert von 1.4 % auf, welcher im Normalbereich liegt.

6. Ein amtsärztliches Gutachten vom 09.09.2025 stufte die Bf unter den Auflagen, alle 3 Monate eine Haaranalyse auf Alkoholkonsum, eine amtsärztliche Bestätigung über eine Alkoholberatung im Ausmaß von 6 Stunden sowie eine amtsärztliche Bestätigung über eine sechsstündige psychologische bzw. psychiatrische Gesprächstherapie vorzulegen, für 14 Monate befristet geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 ein. Begründet wurde das amtsärztliche Gutachten damit, dass psychiatrisch-fachärztlich ein chronischer Alkoholkonsum bzw. ein fraglicher Alkoholmissbrauch diagnostiziert worden sei. Weiters werden die Ergebnisse der Haaranalyse vom Juni 2025 und des Laborbefunds vom September 2025 erwähnt und darauf hingewiesen, dass unauffällige Leberwerte und ein völlig unauffälliger CDT-Wert vorliegen.

7. Zusammengefasst ist betreffend die Bf ausschließlich das unter Pkt. II.1. erwähnte Verkehrsdelikt aktenkundig. Die Bf konsumiert am Wochenende alle zwei bis drei Wochen ca. 3 bis 4 Gläser und verspürt dabei ab dem ersten Glas subjektiv eine Wirkung des Alkohols. Dass die Bf in der jüngeren Vergangenheit Alkohol gehäuft missbraucht hat bzw. dies tut, konnte nicht festgestellt werden.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufgehoben wird.

2. Hinzuweisen ist darauf, dass der Bf die Lenkberechtigung aufgrund eines Verweigerungsdelikts nach einem Verkehrsunfall mit Sachschaden und Fahrerflucht entzogen wurde, wobei die Bf selbst angab, dass sie vor dem Fahren 3 Bier getrunken hat. Darüber hinaus sind keine Ereignisse im Zusammenhang mit dem Lenken eines Fahrzeugs in alkoholisiertem Zustand betreffend die Bf bei der belangten Behörde aktenkundig.

3. Insbesondere betreffend die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 23.05.2025 stellt sich die Frage nach ihrer Schlüssigkeit, da gerade die alkoholspezifischen Testuntersuchungen keine Hinweise auf eine Alkoholproblematik der Bf lieferten – in der Stellungnahme wurde festgehalten, dass zum Untersuchungszeitpunkt keine Hinweise auf eine erhöhte Alkoholgefährdung oder auf generelle Alkoholkonsummuster der Bf, die die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beeinträchtigen könnten, vorlagen und dass ein angemessenes Problembewusstsein der Bf hinsichtlich der Gefahren von Alkohol im Straßenverkehr, insbesondere im Zusammenhang mit dem Verhalten unter Alkohol, erkennbar war. Auch die Rückfallgefahr wurde zum Untersuchungszeitpunkt als gering eingeschätzt und die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung zum Untersuchungszeitpunkt, nach negativem Alkohollaborbefund, als ausreichend angesehen. Dass eine Befristung der Lenkberechtigung auf ein Jahr notwendig sei, wurde demgegenüber lediglich damit begründet, dass ansonsten keine adäquate Bereitschaft zur Verkehrsanpassung gewährleistet und die Rückfallwahrscheinlichkeit als zu hoch einzuschätzen sei. Im Hinblick auf die zuvor erwähnten Ausführungen betreffend die alkoholspezifischen Testuntersuchungen, bei denen diesbezüglich keine erhöhte Alkoholgefährdung oder generelle Alkoholkonsummuster der Bf, die die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beeinträchtigen könnten bzw. ein angemessenes Problembewusstsein ihrerseits festgestellt und eine Rückfallgefahr als gering eingeschätzt wurde, ist die zusammenfassende Begründung der Befristung mit einer andernfalls bestehenden Rückfallgefahr nicht als plausibel anzusehen, weshalb die verkehrspsychologische Stellungnahme insofern in sich nicht durchgängig schlüssig scheint.

Die fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme vom 04.08.2025 führt die unklare Diagnose „chron. Alkoholkonsum (Missbrauch?)" an, wobei die Diagnose auch aufgrund des Fragezeichens hinter dem Wort „Missbrauch" nochmals an Klarheit verliert – umso mehr, da dieser Diagnose neben der damals bereits vorliegenden

verkehrspsychologischen Stellungnahme, welche wie erwähnt von einer bedingten Eignung der Bf ausging, Konsumangaben der Bf von ca. 3 Bier unregelmäßig an Wochenenden zugrunde liegen. Es wurde weder ein schädlicher Gebrauch von Alkohol, noch eine Alkoholabhängigkeit der Bf festgestellt.

Im amtsärztlichen Gutachten weist lediglich die Erwähnung, dass psychiatrisch-fachärztlich bei der Bf ein chronischer Alkoholkonsum bzw. ein fraglicher Alkoholmissbrauch diagnostiziert worden sei, begründend auf die Notwendigkeit einer Befristung hin, eine weiter gehende Begründung hiefür findet sich darin nicht. Auch im amtsärztlichen Gutachten wird weder eine Alkoholabhängigkeit der Bf, noch ein schädlicher Gebrauch von Alkohol festgestellt.

Auch aus den vorliegenden Befunden - Analyse einer Haarprobe vom 11.06.2025 mit einem EtG-Wert von 21 pg/mg (spricht für einen moderaten Alkoholkonsum, wobei die Haare der Bf gefärbt waren, weshalb eine Verfälschung des Wertes nach unten nicht gänzlich auszuschließen war) sowie betreffend alkoholspezifische Parameter unauffälliger Laborbefund vom 04.09.2025 – sind keine Hinweise auf einen gehäuften Alkoholmissbrauch der Bf abzuleiten.

Das amtsärztliche Gutachten ist wie unter Pkt. II.6. angeführt sehr knapp begründet, wobei zusammengefasst festzuhalten ist, dass angesichts der insgesamt vorliegenden Befunde bzw. der Ausführungen in der fachärztlich-psychiatrischen bzw. insbesondere in der verkehrspsychologischen Stellungnahme keine klar ersichtliche Notwendigkeit einer Befristung im Hinblick auf eine eventuell eingeschränkte gesundheitliche Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen ableitbar ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

„§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

§ 5. (5) Die Lenkberechtigung ist, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2). Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten ‚beschränkt geeignet' sind, darf nur eine eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden, die ausschließlich zum Lenken eines oder mehrerer, auf Grund der Beobachtungsfahrt bestimmter Ausgleichkraftfahrzeuge berechtigt (§ 9 Abs. 5). Die aufgrund des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen sind dem Antragsteller von der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. […]

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. […]"

2. Rechtliche Beurteilung:

Vorweg ist auf die höchstgerichtliche Judikatur zur Befristung von Lenkberechtigungen verweisen:

Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine „Krankheit" festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20.11.2012, 2012/11/0132; 24.04.2001, 2000/11/0337; 13.08.2003, 2001/11/0183; 13.08.2003, 2002/11/0228, 25.04.2006, 2006/11/0042, 15.09.2009, 2007/11/0043, 22.06.2010, 2010/11/0067).

Was den „gehäuften Alkoholmissbrauch" iSd § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 anlangt, so ist dieser vor dem Hintergrund der Zielsetzung des FSG 1997 und der FSG-GV 1997, nur solchen Personen, die zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund sind, eine Lenkberechtigung zu erteilen und zu belassen (vgl. etwa VwGH 30.06.2016, Ra 2016/11/0088), zu beurteilen. Der VwGH hat einen gehäuften Alkoholmissbrauch bei einem in der jüngeren Vergangenheit liegenden exzessiven Alkoholkonsum (VwGH 31.07.2017, Ra 2017/11/0064) angenommen, für den die Häufigkeit und die Intensität des Alkoholkonsums ausschlaggebend sind (VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232), wobei eine entsprechende Phase der Abstinenz zu berücksichtigen ist (VwGH 22.04.2008, 2006/11/0152).

In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, dass nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine „absolute Alkoholabstinenz" nicht Voraussetzung für die Bejahung des Vorliegens der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist, es vielmehr darauf ankommt, ob die Ergebnisse der verkehrspsychologischen Untersuchung darauf schließen lassen, dass der Betreffende willens und in der Lage wäre, sein Verhalten in Bezug auf Alkoholkonsum an die Erfordernisse des Straßenverkehrs anzupassen (vgl. VwGH 24.09.2003, 2002/11/0231; 24.11.2005, 2005/11/0148).

Aktenkundig ist im gegenständlichen Fall, dass die Bf vor rund eineinhalb Jahren in einem Fall ein Auto gelenkt, damit einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht und danach Fahrerflucht begangen und in der Folge einen Alkomattest verweigert hat. Unter Verweis auf die höchstgerichtliche Judikatur ist festzuhalten, dass aus diesem Sachverhalt und den vorliegenden Stellungnahmen und Befunden jedoch nicht geschlossen werden kann, dass die Bf in einem derartigen Ausmaß an Alkohol gewöhnt ist, dass zwingend von einem gehäuften Missbrauch auszugehen ist – es liegen keinerlei Feststellungen, die darauf hinweisen würden, insbesondere auch nicht in der psychiatrisch-fachärztlichen Stellungnahme, vor.

Unter Bezug auf die im Behördenverfahren eingeholten Stellungnahmen und vorliegenden Befunde ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die Bf seit dem Vorfall im November 2024 – bezüglich dessen lediglich bekannt ist, dass die Bf vor dem Lenken Alkohol konsumiert hat, allerdings kein Alkoholwert erhoben werden konnte - Alkohol in größerem Ausmaß konsumiert hat bzw. häufiger Missbrauch von Alkohol innerhalb relativ kurzer Zeit (vgl. VwGH 18.03.2003, 2002/11/0209; 09.11.2022, Ra 2020/11/0053; jeweils mwN) und nicht nur gelegentlicher wiederholter Konsum von Alkohol vorlag. Auch gibt die bestehende Sachlage keine Hinweise darauf, dass in Zukunft mit einer die Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss.

Aus den vorliegenden Stellungnahmen und Befunden geht weder ein aktueller oder vergangener gehäufter Missbrauch, noch eine Abhängigkeit der Bf von Alkohol

hervor. Seitens der belangten Behörde – trotz der zwischen Einbringung der Beschwerde und der Aktenvorlage verstrichenen längeren Zeitspanne – erfolgte auch keine Information dahingehend, dass sich an den vorliegenden Beurteilungsgrundlagen etwas geändert hätte. Da die Voraussetzungen für die Befristung der Lenkberechtigung somit nicht vorliegen, war der angefochtene Bescheid aufzuheben.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing